



Landeshauptstadt
München
Baureferat

Landeshauptstadt München, Baureferat
Schragenhofstr. 6, 80992 München

Tiefbau
Verkehrszeichenbetrieb
BAU-T22-VZB

Schragenhofstr. 6
80992 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Schragenhofstr. 6
Zimmer:
Sachbearbeitung:

An den
Bezirksausschuss 7
Sendling-Westpark
Herrn Günter Keller
Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14
81373 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

13.02.2023

Gehweg am U-Bahn-Abgang Westpark / Krottenkopfstraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04958 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark
vom 20.12.2022

Sehr geehrter Herr Keller,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Antrag vom 20.12.2022 bitten Sie das Baureferat am U-Bahn-Abgang Westpark / Krottenkopfstraße Hinweisschilder anzubringen, um das Abstellen von Fahrrädern und E-Tretrollern zu unterbinden. Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Für das Anbringen einer Beschilderung, die eine Rechtswirkung dahingehend entfaltet, dass Fahrräder entfernt oder Bußgelder ausgesprochen werden können, müssen Tatbestände der Straßenverkehrsordnung erfüllt sein.

Wir haben das Mobilitätsreferat zu einer straßenverkehrsrechtlichen Einschätzung der Situation gebeten, welches uns Folgendes mitgeteilt hat:

„Das Abstellen von Fahrrädern auf für den Fußgängerverkehr bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen stellt grundsätzlich eine den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Ausübung des Gemeingebrauchs dar. Insofern ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass straßenverkehrsrechtliche Regelungen es nicht zulassen, allgemein das Abstellen von Fahrrädern in dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Bereichen zu untersagen. Eine offizielle rechtsgültige und vollziehbare Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung, die das Abstellen von Fahrrädern im Gehwegbereich verbietet, ist daher nicht möglich.

Bus Linie 51
Haltestelle Schragenhofstraße

Anschrift:
Schragenhofstr. 6
80992 München

Internet:
<http://www.muenchen.de>

Letztendlich verbleibt der Landeshauptstadt München bzw. der Polizei nur die rechtliche Möglichkeit, störende Fahrräder auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 und 3 LStVG (allgemeines Sicherheitsrecht) bzw. der Vorschriften des PAG (Polizeiaufgabengesetz) umzusetzen. Die Voraussetzungen für ein legales Umsetzen sind beispielsweise erfüllt, wenn durch die Fahrräder Feuerwehreinfahrten blockiert werden oder Streufahrzeuge ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können bzw. der Verkehr völlig gesperrt wird (etwa notwendiger Bewegungsraum für Rollstuhlfahrer, Fußgängerverkehr an Engstellen). Dabei muss in Bezug auf jedes einzelne Fahrrad beim Umsetzen jedoch sorgfältig geprüft werden, ob auch dieses eine Gefahr darstellt. Ist der Durchgang wieder möglich, ist jede Gefahr vorbei; alle weiteren/anderen Fahrräder müssen stehenbleiben.

Insofern kann dem Abstellproblem vorrangig nur mit einem verbesserten Angebot an Radabstellanlagen begegnet werden. Ergänzend könnten natürlich Hinweisschilder angebracht werden, die wie bereits erwähnt nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften jedoch keine sanktionsfähige Wirkung entfalten.“

Die Münchner Verkehrsgesellschaft versucht als Bauwerkseigentümer das Abstellen zu unterbinden und hat eine entsprechende Beschilderung angebracht, dass abgestellte Fahrräder kostenpflichtig entfernt werden. Die Durchsetzung der Forderung gestaltet sich, wie vom Mobilitätsreferat dargelegt, als schwierig.

Das Angebot an Fahrradabstellplätzen wurde vom Baureferat im September 2022 um 20 Stellplätze erweitert, um den Bedarf an Abstellmöglichkeiten zu decken. Letztendlich können wir nur versuchen attraktive und ausreichend Abstellanlagen anzubieten, aber nicht durch Beschilderung wirkungsvoll verhindern, dass beispielsweise Lichtmasten und Verkehrszeichenrohre im Gehwegbereich, die ein paar Meter näher am U-Bahnabgang stehen, zum Ansperrern von Fahrrädern genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen